

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 11.06.2008

25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

43.

**Curriculum
für das Lehramtsstudium
mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung
und Instrumentalmusikerziehung**

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2008 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung“, mit denen das Curriculum für das Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung an der Universität Mozarteum Salzburg, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 27.06.2007, 38. Stück abgeändert wird, in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum
für das Lehramtsstudium
mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung
und dem Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

593 Unterrichtsfach Musikerziehung

Unterrichtsfach Musikerziehung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Qualifikationsprofil.....	3
1.	Allgemein-pädagogische Kompetenzen.....	3
2.	Fachkompetenzen	4
2.1	Musikpädagogische Kompetenzen.....	4
2.2	Künstlerische Kompetenzen.....	5
2.3	Musiktheoretische Kompetenzen	5
2.4	Musikwissenschaftliche Kompetenzen	5
§ 2	Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 3	Zulassung zum Studium	6
1.	Wahl der Instrumente.....	6
2.	Zulassungsprüfung	6
§ 4	Prüfungsordnung	7
1.	Erste Diplomprüfung	7
2.	Diplomarbeit.....	7
3.	Zweite Diplomprüfung	7
§ 5	Lehrveranstaltungsarten	8
§ 6	1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester).....	9
§ 7	2. Studienabschnitt (5. – 9. Semester).....	10
§ 8	Profilbildendes Modul.....	12
§ 9	Anerkennung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen.....	12
ANHANG:	Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung.....	13

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Lehramtsstudium dient der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogisch - wissenschaftlichen sowie wissenschaftlich - künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen.

Ziel des Lehramtsstudiums an der Universität Mozarteum ist die Berufsvorbildung für die Ausübung des Lehramtes an Mittleren und Höheren Schulen, an Pädagogischen Hochschulen, sowie für vielfältige weitere Berufsfelder, wie außerschulische Jugendernziehung, Erwachsenenbildung, Kulturarbeit, Medien, u.a. Darüber hinaus soll das Studium zur Persönlichkeitsentfaltung und zur Entwicklung sozialer Kompetenzen der Studierenden beitragen.

Die Studierenden sollen befähigt werden, künstlerische und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wahrzunehmen und diese mitzugestalten.

Voraussetzung dafür ist die systematische Auseinandersetzung mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalten und Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches. Das Studium orientiert sich sowohl am Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften unter Bezugnahme auf die Lehrpläne der Mittleren und Höheren Schulen sowie Pädagogischen Hochschulen und die darin enthaltenen allgemeinen und ganzheitlichen Bildungsziele.

1. Allgemein-pädagogische Kompetenzen

- Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zu kreativen künstlerischen Prozessen zu ermutigen, diese zu initiieren und zu begleiten
- Fähigkeit, das eigene künstlerische Potential für Bildung, Erziehung und Unterricht fruchtbar zu machen
- Fähigkeit, Wissen zu strukturieren und für den jeweiligen Verständnishorizont der Schüler aufzubereiten und anschaulich zu vermitteln
- Fähigkeit zur Planung und Gestaltung, Beobachtung und Evaluation von Unterricht, sowie zur Leistungsfeststellung und –beurteilung
- Verfügen über ein umfassendes Repertoire an Unterrichtsmethoden, einschließlich fächerübergreifenden Unterrichts und Projektmanagements, sowie über adäquate Präsentations- und Kommunikationstechniken
- Fähigkeit, die Bedürfnisse und Wünsche, sowie die soziale und entwicklungsbedingte Situation der Schüler zu erkennen und zu berücksichtigen
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Kenntnisse und Anwendung der für Unterricht und Erziehung relevanten Ergebnisse der Humanwissenschaften
- Befähigung zum Medien- und Computereinsatz inklusive eigenständiger Nutzung und Gestaltung elektronischer Informationsdienste
- reflektierter Umgang mit Fach- und Alltagssprache und mit künstlerischen ‚Sprachcodes‘

- Reflektierte Kenntnis von kunstpädagogischen Theorien, Bildungs- und Gesellschaftstheorien und den strukturellen Bedingungen des Schulwesens
- Fähigkeit zur Vernetzung von künstlerischen, kunsttheoretischen und wissenschaftlichen Inhalten im Hinblick auf eine pädagogische Umsetzung
- Verfügen über Methoden eigenständigen Wissenserwerbs und Nutzung von Fortbildungsangeboten
- Fähigkeit, durch selbstständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaft beizutragen

2. Fachkompetenzen

2.1 Musikpädagogische Kompetenzen

- Bereitschaft, durch die Musikerziehung einen Beitrag zur Fortführung und Weiterentwicklung der Musikkultur als künstlerischer Repräsentation und als Korrektiv gesellschaftlicher Entwicklungen zu leisten
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den vielfältigen Erscheinungsformen, Gattungen und Stilrichtungen der Musik
- Fähigkeit und Bereitschaft, die eigenen künstlerischen Kompetenzen in der Schule einzusetzen
- Fähigkeit, die Freude am selbsttätigen vokalen und instrumentalen Musizieren der Schüler zu wecken und zu fördern
- Fähigkeit zur Vermittlung des erforderlichen Könnens für die praktische Musikausübung der Schüler (Singen, instrumentales Musizieren, Improvisation, musikalische Produktion)
- Fähigkeit zur Förderung der individuellen Erlebnisfähigkeit bei den Schüler
- Fähigkeit, einen rationalen Zugang zur Musik zu vermitteln (musikalische Strukturen, Ordnungsprinzipien, Eigengesetzlichkeiten)
- Fähigkeit, künstlerische, musiktheoretische und musikwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Unterricht zu vernetzen und dadurch pädagogisch nutzbar zu machen
- Fähigkeit, musikalische Begabungen und Fähigkeiten zu erkennen und adäquat zu fördern
- Bereitschaft zum kritischen Umgang mit den Erscheinungsformen der Musik im Alltag (funktionale Musik, kommerzielle Musik)
- Fähigkeit, die Beziehung von Musik und Bewegung, Musik und Sprache, Musik und Theater, Musik und Bildender Kunst aufzuzeigen und exemplarisch erfahrbar zu machen
- Fähigkeit, Verbindungen zwischen Musik und verschiedenen Wissenschaften herzustellen
- Fähigkeit zur eigenen Standortbestimmung als Musikerzieher durch Reflexion im historischen und systematischen Kontext der Musikpädagogik
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Planung und Durchführung von musikbezogenen Veranstaltungen im schulischen Bereich

2.2 Künstlerische Kompetenzen

- Erwerb von ausreichenden instrumentalen und vokalen Fertigkeiten als Grundlage für die Interpretation musikalischer Kunstwerke und zur Improvisation, solistisch und im Ensemble
- Fähigkeit, das Fach Musikerziehung zumindest auf einem Instrument bzw. im Gesang (Künstlerisches Hauptfach) künstlerisch glaubhaft zu vertreten
- Fähigkeit, die sonstigen Instrumente/Gesang im Unterricht sinnvoll einzusetzen (musikalische Demonstration, Vorbildwirkung, Unterstützung bzw. Begleitung des selbsttätigen Musizierens der Schüler)
- Bereitschaft und Fähigkeit, über die Schule hinausgehend am Musikleben aktiv teilzunehmen

2.3 Musiktheoretische Kompetenzen

- Verstehen von grundsätzlichen harmonischen und melodischen Grundsätzen
- Erkennen und Verstehen von musikalischen Formen und Strukturen
- Fähigkeit zum schulpraktischen Komponieren und Arrangieren

2.4 Musikwissenschaftliche Kompetenzen

- Fähigkeit, Musik als geschichtliches und gesellschaftliches Phänomen in verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme, Strukturen, Gattungen und Stile in Vergangenheit und Gegenwart zu verstehen
- Fähigkeit, Musik in ihren sozialen und ästhetischen Entstehungs- und Wirkungsbedingungen zu erkennen und zu reflektieren
- Erwerb einer profund-wissenschaftlichen Sprachkompetenz (mündlich/schriftlich) und Methodenkompetenz als Voraussetzungen für die Abfassung einer Diplomarbeit und gegebenenfalls einer späteren Dissertation

§ 2 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums

Das Unterrichtsfach Musikerziehung ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung ist in jedem Fall mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung zu kombinieren.

Das Studium dauert 9 Semester und umfasst 135 ECTS-Punkte.

Im 2. Studienabschnitt ist in Musikerziehung oder dem anderen gewählten Unterrichtsfach eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen.

Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte:

Der 1. Studienabschnitt umfasst 4 Semester,
der 2. Studienabschnitt 5 Semester.

Die Studieneingangsphase (SEP) ist in den ersten zwei Semestern zu absolvieren

§ 3 Zulassung zum Studium

1. Wahl der Instrumente

Im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Musikerziehung müssen Klavier, Gesang und ein oder mehrere weitere Instrumente studiert werden.

Eines der Instrumente oder Gesang muss als Künstlerisches Hauptfach gewählt werden. Sowohl bei der Zulassungsprüfung als auch bei den Diplomprüfungen wird im Künstlerischen Hauptfach ein höheres Niveau als bei den weiteren Instrumenten/ Gesang verlangt.

Vor der Zulassungsprüfung müssen die Kandidaten bekannt geben, welches Künstlerische Hauptfach und welche(s) weitere(n) Instrument(e) gewählt werden.

2. Zulassungsprüfung

- Die Zulassung zum Unterrichtsfach Musikerziehung setzt neben der allgemeinen Universitätsreife die Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Level B2) und die erfolgreiche
- Ablegung einer Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung voraus.
- Die Zulassungsbewerber werden in folgenden Bereichen geprüft*:
 - a. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag von Werken mittleren Schwierigkeitsgrades (aus 3 verschiedenen Stilepochen; Spieldauer mindestens 15 Minuten)
 - b. Klavier, wenn nicht Künstlerisches Hauptfach: Vortrag von Werken geringen Schwierigkeitsgrades (aus 3 verschiedenen Stilepochen; Spieldauer mindestens 10 Minuten)
 - c. Gesang, wenn nicht Künstlerisches Hauptfach: auswendiger Vortrag von 3 einfachen Liedern, gesangstechnische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich; Vortrag eines Textes
 - d. weiteres Instrument/weitere Instrumente: Feststellung der Eignung
 - e. Sensibilität des musikalischen Gehörs
 - f. Allgemeine Musiklehre
 - g. Teilnahme an einem musikalisch-kommunikativen Projekt

* Genaue Prüfungsanforderungen sind im jeweiligen Leitfaden für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersichtlich.

§ 4 Prüfungsordnung

Grundsätzlich sind die einzelnen Prüfungsfächer in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Auf Wunsch des Studierenden ist auch eine teilweise Ablegung als Fach- oder Teilfachprüfung möglich. Dabei sind bereits positiv abgelegte Prüfungen anzurechnen.

1. Erste Diplomprüfung

Die 1. Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche Pflichtlehrveranstaltungen und Fachprüfungen des 1. Studienabschnitts positiv absolviert worden sind.

2. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein Thema aus den Fachbereichen des Unterrichtsfaches Musikerziehung selbständig, inhaltlich fruchtbar sowie methodisch und formal korrekt zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist nur in einem Unterrichtsfach anzufertigen.

Die Diplomarbeit wird mit 36 ECTS-Punkten bewertet (diese werden, rein rechnerisch, zu gleichen Teilen – je 18 ECTS – auf beide Lehramtsfächer aufgeteilt).

3. Zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung besteht aus:

- Erfolgreiche Absolvierung sämtlicher vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht-, Wahlfächern und Fachprüfungen des 2. Studienabschnitts
- Erfolgreiche Absolvierung der freien Wahlfächer
- Kommissionelle Prüfung im Künstlerischen Hauptfach *
- Kommissionelle Prüfung aus dem Fach Musikpädagogik (Dauer max. 45'), Inhalt:
 - a. Ein frei gewähltes Thema aus der wissenschaftlichen Musikpädagogik
 - b. Ein frei gewähltes Thema aus der Musikdidaktik
 - c. Ein während des Studiums angelegtes „Portfolio“. Dieses Portfolio dient der Dokumentation des Studiums und einer eventuellen Profilbildung.
- Kommissionelle Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit und ein wissenschaftliches Teilgebiet aus dem zweiten Unterrichtsfach, dies jedoch nur wenn es sich beim zweiten Unterrichtsfach um Instrumentalmusikerziehung handelt und die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Musikerziehung verfasst wurde (Dauer: max. 30' bzw. 60'); Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung ist die Approbierung der Diplomarbeit.

* Genaue Prüfungsanforderungen sind im jeweiligen Leitfaden für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersichtlich.

Die Beurteilungen der kommissionellen Prüfungen und der Diplomarbeit scheinen im Diplomprüfungszeugnis auf.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

- Eine Vorlesung (**VO**) dient der Einführung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussion sind möglich. Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
- In einer Übung (**UE**) werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
- Eine Vorlesung mit Übung (**VU**) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
- Ein Proseminar (**PS**) stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussion und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
- Ein Seminar (**SE**) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
- Ein Projekt (**PT**) verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
- Ein interdisziplinäres Projekt (IP) verbindet fachwissenschaftliche mit künstlerisch-praktischen und/oder fachdidaktischen Zielsetzungen.
- Eine Exkursion (**EX**) ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.
- Künstlerischer Einzelunterricht (**KE**) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen eines einzelnen Studierenden.
- Künstlerischer Gruppenunterricht (**KG**) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden am selben Thema.

Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: UE, PS, SE, IP, KE
Da in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Leistung der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern laufend beurteilt wird, ist Anwesenheit Voraussetzung.

Im Falle der Mischform VU ist die Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

§ 6 / 1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester)

	Typ	WSt SEP =grau)	ECTS- Punkte
Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis			
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrer- Bildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(8:2=) 4	4
Schulpraktische Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(3:2=) 1,5 Wochen	1
Musikpädagogik			
Einführung in die Musikpädagogik ⁹	PS	2	2
Historische und systematische Musikpädagogik 1	SE	2	2
Musikdidaktik 1	SE	2	2
Musikdidaktik 2	SE	2	2
Lehrpraxis an höheren Schulen 1	UE	2	1
Klassenmusizieren	UE	2	2
Musiktheorie			
Tonsatz für Musikpädagogen 1	PS	2	2
Tonsatz für Musikpädagogen 2	PS	2	2
Formenlehre und Musikanalyse 1	PS	2	2
Formenlehre und Musikanalyse 2	PS	2	2
Musikwissenschaft			
Musikgeschichte 1	VO	2	2
Musikgeschichte 2	VO	2	2
Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten	VU	2	2
Künstlerische Fertigkeiten¹			
Künstlerisches Hauptfach 1 ⁹	KE	2	3
Künstlerisches Hauptfach 2	KE	2	3
Künstlerisches Hauptfach 1	KE	1	1,5
Künstlerisches Hauptfach 2	KE	1	1,5
Künstlerisches Fach 1: ... ²	KE	1	1
Künstlerisches Fach 2: ... ²	KE	1	1
Künstlerisches Fach 3: ... ²	KE	1	1
Künstlerisches Fach 4: ... ²	KE	1	1
Künstlerisches Fach 1: ... ²	KE	1	1
Künstlerisches Fach 2: ... ²	KE	1	1
Künstlerisches Fach 3: ... ²	KE	1	1
Künstlerisches Fach 4: ... ²	KE	1	1
Klavierpraktikum 1 ⁹	KE	1	1
Klavierpraktikum 2	KE	1	1
Gehörbildung (Musikpädagogik) 1 ⁹	UE	1	0,5
Gehörbildung (Musikpädagogik) 2	UE	1	0,5
Gehörbildung (Musikpädagogik) 3	UE	1	0,5
Gehörbildung (Musikpädagogik) 4	UE	1	0,5
Musik und Bewegung 1 ⁹	UE	1	0,5
Musik und Bewegung 2	UE	1	0,5
Chor- und Chorleitung			
Chor 1 ⁹	KG	2	1
Chor 2	KG	2	1
Chor 3	KG	2	1

Dirigieren 1	KG	1	0,5
Dirigieren 2	KG	1	0,5
Chorleitung 1	KG	2	1
Summe		62	57

§ 7 / 2. Studienabschnitt (5. – 9. Semester)

Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt können, wenn die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bereits im 1. Studienabschnitt absolviert werden.

	Typ	WSt	ECTS-Punkte
Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis			
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(6:2=) 3	2
Schulpraktische Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(9:2=) 4,5 Wochen	3
Musikpädagogik			
Historische und systematische Musikpädagogik 2	SE	2	2
Musikpädagogisches Oberseminar	SE	2	2
Musikdidaktik 3	SE	2	2
Lehrpraxis an höheren Schulen 2	UE	2	1
Kooperative Musikdidaktik 1 ³	SE/UE	2	1
Kooperative Musikdidaktik 2 ³	SE/UE	1	0,5
Musiktheorie			
Tonsatz 3	SE	2	2
Tonsatz 4	SE	2	2
Formenlehre und Werkkunde	SE	2	2
Musikwissenschaft			
Musikgeschichte 3	VO	2	2
Musikgeschichte 4	VO	2	2
Musikgeschichte 5 (ab 1900) ⁴	VO	2	2
Musikgeschichte 6 (ab 1900) ⁴	SE	2	2
Akustik und Instrumentenkunde 1	VO	1	1
Akustik und Instrumentenkunde 2	VO	1	1
Künstlerische Fertigkeiten¹			
Künstlerisches Hauptfach 3	KE	1	1,5
Künstlerisches Hauptfach 4	KE	1	1,5
Künstlerisches Hauptfach 3	KE	2	3
Künstlerisches Hauptfach 4	KE	2	3
Künstlerisches Fach 1: ... ²	KE	1	1
Künstlerisches Fach 2: ... ²	KE	1	1
Künstlerisches Fach 1: ... ²	KE	1	1
Künstlerisches Fach 2: ... ²	KE	1	1
Begleitpraktikum Jazz/Pop 1 ⁸	KE	1	1
Begleitpraktikum Jazz/Pop 2 ⁸	KE	1	1
Sprechtechnik und Rhetorik 1	VU	1	0,5
Sprechtechnik und Rhetorik 2	VU	1	0,5
Jazz/Pop-Praktikum 1	UE	1	0,5
Jazz/Pop-Praktikum 2	UE	1	0,5
Musik und Bewegung 3	UE	1	0,5
Musik und Bewegung 4	UE	1	0,5

Chor- und Ensembleleitung			
Chor 4	KG	2	1
Chorleitung 2	KG	2	1
Ensemble und Ensembleleitung 1	KG	2	1
Ensemble und Ensembleleitung 2	KG	2	1
Wahlfächer			
Musikwissenschaftliche und –theoretische Wahlfächer ⁵		5	2,5
Künstlerisch-praktische Wahlfächer ⁶		6	3
Summe		67	57

Freie Wahlfächer ⁷		6	3
Diplomarbeit			18

Erläuterungen:

- ¹ Die Künstlerischen Fächer sind im Diplomprüfungszeugnis getrennt mit dem Namen des Instruments (bzw. mit Gesang) auszuweisen, die restlichen Lehrveranstaltungen des Faches künstlerische Fertigkeiten unter diesem Titel im Zeugnis zusammenzufassen.
- ² Sämtliche SSt weiteres Instrument (Künstlerisches Fach; vgl. § 3) können nach entsprechender Eignungsprüfung auf verschiedenen Instrumenten absolviert bzw. durch Instrumental- bzw. Gesangspraktika ersetzt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn Klavier als weiteres Instrument gewählt wurde.
- ³ Lehrveranstaltungen, die musikdidaktische Problemstellungen unter wissenschaftlichen, künstlerischen und/oder pädagogischen Perspektiven behandeln und von mindestens zwei Lehrenden (Musikpädagogik und kooperatives Fachgebiet, inner- oder außeruniversitär) in Kooperation geleitet werden. Die beiden Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.
- ⁴ Nach Bedarf kann auch Musikgeschichte 5 als Seminar und Musikgeschichte 6 als Vorlesung absolviert werden. Jedenfalls sind immer genau ein Seminar und eine Vorlesung zu absolvieren.
- ⁵ Die 5 SSt musikwissenschaftliche und musiktheoretische Wahlfächer sind aus folgenden Fachbereichen zu wählen: Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik, Neue Medien.
- ⁶ Die 6 SSt künstlerisch-praktische Wahlfächer sind aus folgenden Fachbereichen zu wählen, wobei mindestens 3 SSt Praktika gewählt werden müssen: künstlerische bzw. künstlerisch-praktische Fertigkeiten, Chor- und Ensembleleitung. Im Pflichtfachbereich als KE ausgewiesene Lehrveranstaltungen sind auch als Kleingruppenunterricht möglich.
- ⁷ Die freien Wahlfächer sind im Laufe der gesamten Studiendauer zu absolvieren. Es wird empfohlen, einen Teil davon im ersten Studienabschnitt abzuschließen.
- ⁸ Es ist auch Kleingruppenunterricht möglich.
- ⁹ Studieneingangsphase

Gesamtrechnung

	Stunden	ECTS
1. Studienabschnitt	62	57
2. Studienabschnitt	67	57
Freie Wahlfächer	6	3
Diplomarbeit		18
Gesamtsumme	135	135

§ 8 Profilbildendes Modul

Auf Antrag des Studierenden kann die Curricularkommission besondere Qualifikationen in einem Fachbereich als profilbildendes Modul anerkennen.

Als Nachweis dazu sind mindestens 12 in einem entsprechenden thematischen Zusammenhang stehende und über das absolvierte curriculare Pflichtstundenausmaß hinausgehende universitäre Semesterwochenstunden zu erbringen.

In begründeten Einzelfällen kann die Curricularkommission auch ein profilbildendes Modul mit weniger Semesterwochenstunden genehmigen.

Anerkennt die Curricularkommission die nachgewiesenen und vorgelegten Leistungen als profilbildendes Modul an, so wird dieses Modul im Diplomzeugnis gesondert ausgewiesen.*

§ 9 Anerkennung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen

Absolventen der Pädagogischen Hochschulen mit Lehramtsprüfung Musikerziehung wird nach bestandener Zulassungsprüfung ihre Vorbildung zur Ablegung der 1. Diplomprüfung angerechnet.

Dazu sind außerdem folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis
- Künstlerisches Hauptfach 6 SSt
- Künstlerische Fächer je 3 SSt
- Historische und systematische Musikpädagogik 2 SSt
- Klavierpraktikum 2 SSt
- Den Absolventen von Pädagogischen Hochschulen wird ihr Studium – mit Ausnahme von VO Theorien für den Unterricht für die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes und für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (VP bzw. VO, 1+1 bzw. 2 SSt) angerechnet.

* Genaue Richtlinien sind im jeweiligen Leitfaden für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersichtlich.

ANHANG: Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung

1. Regelung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung*

- 1.1 Die Anzahl der zu absolvierenden Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung des Lehramtsstudiums ist die Summe der für die beiden Unterrichtsfächer vorgesehenen Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung.
- 1.2 Das Stundenausmaß der allgemeinen pädagogischen Ausbildung beträgt sieben Semesterstunden je Unterrichtsfach.
- 1.3 Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
 - a. Einführung in die Schulpädagogik (PS; 2 SSt)
 - b. Theorien für den Unterricht (VO; 2 SSt)
 - c. Planung von Unterricht (PS; 1 SSt)
- 1.4 Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Schulpädagogik“ (PS; 2 SSt) ist Teil der Studieneingangsphase. Sie ist organisatorisch mit dem pädagogischen Erkundungspraktikum verbunden und nimmt inhaltlich auf dieses Bezug (siehe Punkt 2.3).
- 1.5 Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
 - a. Reflexion eigener Schulerfahrungen (PS; 1 SSt)
 - b. Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten (PS; 2 SSt)
 - c. Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (VP bzw. VO; 1+1 SSt bzw. 2 SSt)
 - d. Schulentwicklung (VO; 2 SSt)
 - e. Studienplangebundenes Wahlfach, z.B. Evaluation von Lehr-/ Lernprozessen; Lehren und Lernen mit neuen Medien; kommunikative Kompetenz; classroom-management; innovative didaktische Konzepte; Leistungsbeurteilung im Unterricht (PS, SE oder VO; 2 SSt)
- 1.6 Die unter Punkt 1.5 c. und 1.5 d. genannten Lehrveranstaltungen können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
- 1.7 Gleichlautende Lehrveranstaltungen sind nicht für unterschiedliche Unterrichtsfächer anrechenbar.

* Die insgesamt 14 SSt der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind zu gleichen Teilen den Semesterstunden-Kontingenten der beiden gewählten Unterrichtsfächer zuzurechnen.

1.8 Empfohlener Semesterplan für die allgemeine pädagogische Ausbildung sowie Zuordnung von ECTS-Punkten:

Sem.	Lehrveranstaltungstitel	Art	Stunden	ECTS
2.	Einführung in die Schulpädagogik	PS	2	2
4.	Theorien für den Unterricht	VO	2	2
4.	Planung von Unterricht	PS	1	1
5.	Reflexion eigener Schulerfahrungen	AG	1	1
5.	Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten	PS	2	2
5.	Entwicklungspsychologie	VP	1	1
5.	Pädagogische Psychologie	VP	1	1
6. oder später	Schulentwicklung	VO	2	2
6. oder später	Studienplangebundenes Wahlfach		2	2
Summe			14	14

2. Regelung der schulpraktischen Ausbildung

Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen (Anlage 1, Z 3.6. UniStG). Sie besteht aus den in Punkt 2.3 und Punkt 2.5 angeführten Praxislehrveranstaltungen.

- 2.1 Gemäß Anlage 1 Z 3.4 UniStG ist die Summe (11 SSt) der diesen Praxislehrveranstaltungen zugeordneten Semesterstundenzahlen im Gesamtumfang nicht inbegriffen.
- 2.2 Die schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnitts besteht aus der nachstehenden Praxislehrveranstaltung. Sie ist Teil der Studieneingangsphase: Pädagogisches Erkundungspraktikum (3 Wochen mit 30 Praxisstunden, SP, 2 SSt)
- 2.3 Die schulpraktische Ausbildung des zweiten Studienabschnitts besteht aus folgenden drei Praxislehrveranstaltungen (9 Wochen mit 135 Praxisstunden, 9 SSt):
 - a. Einführungsphase (3 Wochen mit insgesamt 45 Praxisstunden, SP, 3 SSt)

- b. Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 SSt)
- c. Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 SSt). Die Übungsphasen können auf Antrag der/des Studierenden auf max. vier Wochen erstreckt werden.

2.4 Die Einführungsphase wird in einem Unterrichtsfach nach Wahl der bzw. des Studierenden absolviert.

2.5 Zulassungsvoraussetzungen für die Einführungsphase sind:

- a. Die Absolvierung der Studieneingangsphase für die allgemeine pädagogische Ausbildung
- b. die unter Punkt 1.3 b. und 1.3 c. genannten Lehrveranstaltungen
- c. der erste Studienabschnitt in dem betreffenden Unterrichtsfach

2.6 Zulassungsvoraussetzungen für die Übungsphasen sind:

- a. die Absolvierung der Einführungsphase
- b. die Absolvierung des PS Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten

2.7 Bei den schulpraktischen Lehrveranstaltungen ist nach Maßgabe der Möglichkeiten darauf zu achten, dass Erfahrungen in der Unter- und Oberstufe sowie in allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen gemacht werden.

2.8 Die LV Entwicklungspsychologie, pädagogische Psychologie und Schulentwicklung können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

2.9 Empfohlener Semesterplan der Schulpraxis sowie Zuordnung von ECTS-Punkten:

Sem.	Lehrveranstaltungstitel	Art	Wochen	ECTS
2.	Pädagogisches Erkundungspraktikum	PS	2 (30 St)	2
5.	Einführungsphase	PS+SP	3 (45 St)	1
5. oder später	Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A	SP	3 (45 St)	2
6. oder später	Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B	SP	3 (45 St)	2
Summe			11 (165 St)	4

3. Spezifische Prüfungsbestimmungen*

* Zwischen dem ILLB (bzw. dem entsprechenden Institut) und der zuständigen Curricularkommission der Universität Mozarteum Salzburg können gemeinsam Regelungen über die Ausgestaltung und Umsetzung der spezifischen Prüfungsbestimmungen getroffen werden.

3.1 Die allgemeine pädagogische Ausbildung wird mit einer Fachprüfung auf der Basis eines Portfolios abgeschlossen. Diese Fachprüfung hat den Abschluss der schulpraktischen Ausbildung zur Voraussetzung. Das Portfolio ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfer abzugeben und hat mindestens drei Teile zu umfassen. Diese sind Ausgangspunkt für ein halbstündiges Prüfungsgespräch, in dem die mit dem Portfolio vorgegebenen Inhalte behandelt werden.

3.2 Für das Portfolio sind von den Studierenden drei der folgenden Teile auszuwählen:

- ein *Unterrichtplan*
- ein *Beobachtungsbericht*
- kommentierte Teile aus *Lerntagebüchern*, aus denen die Reflexion über pädagogisch relevante Lernerfahrungen ersichtlich ist
- kommentierte *Videoaufnahmen* über eigene praktische Versuche
- ein *Additum* aus einer Lehrveranstaltungen über Entwicklungspsychologie oder Pädagogische Psychologie
- ein *Additum* aus einem studienplangebundenen Wahlfach
- eine Ausarbeitung des „*eigenen Themas*“ für die Lehrveranstaltung „Schulentwicklung“ in Form eines Lehrtextes oder einer Mindmap oder ähnlich

3.3 Als Prüfer können von den Studierenden Personen gewählt werden, die im zweiten Studienabschnitt zumindest eine Lehrveranstaltung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung anbieten.

3.4 Dieser Prüfungsmodus ist spätestens drei Jahre nach Durchführung der ersten Prüfung von der Studienkommission zu evaluieren.

4. Anrechnung von Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der schulpraktischen Ausbildung, die in Innsbruck absolviert wurden

4.2 Wenn die allgemeine pädagogische Ausbildung und die schulpraktische Ausbildung zur Gänze an der Universität Innsbruck absolviert wurde, werden beide Ausbildungsteile zur Gänze für die allgemeine pädagogische Ausbildung und für die schulpraktische Ausbildung an der Universität Salzburg (Studienplan für das Lehramt an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vom 1. 10. 2001) angerechnet.

4.3 Wenn die im ersten bzw. im zweiten Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der schulpraktischen Ausbildung zur Gänze an der Universität Innsbruck absolviert wurden, werden diese als Äquivalent für die Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der schulpraktischen Ausbildung des entsprechenden Studienabschnittes an der Universität Salzburg angerechnet.

Für die Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung gilt folgende Regelung

Orientierungseinheit 2 SSt	Einführung in die Schulpädagogik 2 SSt
Reflexionseinheit 2 SSt	Reflexion eigener Schulerfahrungen 1 SSt
Grundlagen des Lehrens und Lernens 2 SSt	Entwicklungspsychologie 1 SSt, und Pädagogische Psychologie 1 SSt
Basiskompetenzen 1 2 SSt	Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten (Lehrverhaltenstraining) 2 SSt
Basiskompetenzen 2 2 SSt	Planung von Unterricht 1 SSt
Wahlfachmodul 4 SSt	Schulentwicklung 2 SSt und Studienplangebundenes Wahlfach 2 SSt

Für die Lehrveranstaltung „Theorien für den Unterricht“ wird in Innsbruck keine inhaltlich äquivalente Lehrveranstaltung angeboten.

4.4 Für die Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen der schulpraktischen Ausbildung gilt folgende Regelung:

<i>Innsbruck</i>	<i>Salzburg</i>
Eingangspraktikum 2 SSt	Pädagogisches Erkundigungspraktikum 2 SSt
Basispraktikum 4 SSt	Einführungsphase 3 SSt
Fachpraktikum I 4 SSt	Übungsphase I 3 SSt
Fachpraktikum II 4 SSt	Übungsphase II 3 SSt

5. Anerkennung von Studien an Pädagogischen Hochschulen

Den Absolventinnen bzw. Absolventen von Pädagogischen Hochschulen wird ihr Studium – mit Ausnahme von VO Theorien für den Unterricht – für die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes und für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (VP bzw. VO, 1+1 bzw. 2 SSt) angerechnet (vgl. UniStG Anlage 3.8).

**Curriculum
für das Lehramtsstudium
mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung
und dem Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

594 Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung

Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Qualifikationsprofil.....	3
1.	Allgemein-pädagogische Kompetenzen.....	3
2.	Fachkompetenzen	4
§ 2	Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 3	Zulassung zum Studium	5
1.	Wahl der Instrumente.....	5
2.	Zulassungsprüfung	6
§ 4	Prüfungsordnung	6
1.	Erste Diplomprüfung	6
2.	Diplomarbeit.....	6
3.	Zweite Diplomprüfung	7
§ 5	Lehrveranstaltungsarten	8
§ 6	1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester).....	9
§ 7	2. Studienabschnitt (5. – 9. Semester).....	10
§ 8	Profilbildendes Modul.....	12

ANHANG: Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung siehe Curriculum für das Lehramtsstudienfach Musikerziehung (A1)

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Lehramtsstudium dient der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogisch-wissenschaftlichen sowie wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen.

Ziel des Lehramtsstudiums an der Universität Mozarteum Salzburg ist die Berufsvorbildung für die Ausübung des Lehramtes an Mittleren und Höheren Schulen, an Pädagogischen Hochschulen, sowie für vielfältige weitere Berufsfelder, wie außerschulische Jugenderziehung, Erwachsenenbildung, Kulturarbeit, Medien, u.a. Darüber hinaus soll das Studium zur Persönlichkeitsentfaltung und zur Entwicklung sozialer Kompetenzen der Studierenden beitragen.

Die Studierenden sollen befähigt werden, künstlerische und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wahrzunehmen und diese mitzugestalten.

Voraussetzung dafür ist die systematische Auseinandersetzung mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalten und Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches. Das Studium orientiert sich sowohl am Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften unter Bezugnahme auf die Lehrpläne der Mittleren und Höheren Schulen sowie Pädagogischen Hochschulen und die darin enthaltenen allgemeinen und ganzheitlichen Bildungsziele.

1. Allgemein-pädagogische Kompetenzen

- Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zu kreativen künstlerischen Prozessen zu ermutigen, diese zu initiieren und zu begleiten
- Fähigkeit, das eigene künstlerische Potential für Bildung, Erziehung und Unterricht fruchtbar zu machen
- Fähigkeit, Wissen zu strukturieren und für den jeweiligen Verständnishorizont der Schüler aufzubereiten und anschaulich zu vermitteln
- Fähigkeit zur Planung und Gestaltung, Beobachtung und Evaluation von Unterricht, sowie zur Leistungsfeststellung und -beurteilung
- Verfügen über ein umfassendes Repertoire an Unterrichtsmethoden, einschließlich fächerübergreifenden Unterrichts und Projektmanagements, sowie über adäquate Präsentations- und Kommunikationstechniken
- Fähigkeit, die Bedürfnisse und Wünsche, sowie die soziale und entwicklungsbedingte Situation der Schüler zu erkennen und zu berücksichtigen
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Kenntnisse und Anwendung der für Unterricht und Erziehung relevanten Ergebnisse der Humanwissenschaften
- Befähigung zum Medien- und Computereinsatz inklusive eigenständiger Nutzung und Gestaltung elektronischer Informationsdienste
- reflektierter Umgang mit Fach- und Alltagssprache und mit künstlerischen ‚Sprachcodes‘

- Reflektierte Kenntnis von kunstpädagogischen Theorien, Bildungs- und Gesellschaftstheorien und den strukturellen Bedingungen des Schulwesens
- Fähigkeit zur Vernetzung von künstlerischen, kunsttheoretischen und wissenschaftlichen Inhalten im Hinblick auf eine pädagogische Umsetzung
- Verfügen über Methoden eigenständigen Wissenserwerbs und Nutzung von Fortbildungsangeboten
- Fähigkeit, durch selbstständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaft beizutragen

2. Fachkompetenzen

- Verfügen über eine differenzierte künstlerische Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit sowie über entsprechende instrumental- bzw. gesangstechnische Fähigkeiten, um das Fach Instrumentalmusikerziehung künstlerisch glaubhaft zu vertreten
- Fähigkeit zur eigenen künstlerischen Präsentation sowohl solistisch als auch in verschiedenen musikalischen Gruppen (Kammermusik, Ensemble, Orchester/Chor)
- Kenntnis eines breiten Spektrums von musikalischen Stilen und Gattungen und deren Erschließung mit dem Instrument/der Stimme
- Wissen und Fertigkeiten im Bereich der Aufführungspraxis des jeweiligen Instrumentes/Gesangs
- Fähigkeit zur Vermittlung der Bedeutung des aktiven Musizierens als
 - Form der intensiven menschlichen Kommunikation
 - Ausdruck von Gefühlen, Stimmungen und Vorstellungen
 - Empfindung der Einheit von Bewegung, Gefühl und Denken
- Kenntnis der verschiedenen lern- und spieltechnischen Zugänge zum Instrument/Gesang sowie Kenntnis von Übemethoden und deren Vermittlungsarten
- Kenntnis von einschlägigen instrumental-/vokaldidaktischen Konzepten
- Fähigkeit zur Abstimmung der Unterrichtsmethode auf die individuelle Situation der Schüler (kognitive, emotionale und sensu-motorische Bedingungen, situative Gegebenheiten)
- Kenntnisse der relevanten anatomischen und psycho-physiologischen Grundlagen des Instrumentalspiels/Gesangs und deren Anwendung in Hinblick auf die Optimierung von musikalischen Bewegungsabläufen und die Prävention von Fehlhaltungen
- Fähigkeit, die besonderen Anforderungen des instrumentalen/vokalen Gruppenunterrichtes zu berücksichtigen und dessen Möglichkeiten zu nutzen
- Umfassende Kenntnis der Unterrichtsliteratur für das jeweilige Instrument/Gesang auf allen Alters- und Leistungsstufen
- Fähigkeit zur Vernetzung von instrumentalen Kenntnissen und Fertigkeiten mit allgemeinmusikalischen, musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Inhalten

- Fähigkeit, Querverbindungen zu den im Musikunterricht vermittelten Kenntnissen und Fertigkeiten herzustellen und diese zu erweitern
- Wissen über den Zusammenhang von Musik und Bewegung und dessen Nutzbarmachung für den Instrumental-/Gesangsunterricht
- Bereitschaft, die dem Instrumentallehrer zufallende Rolle als Vorbild und Bezugsperson für die Schüler verantwortlich wahrzunehmen
- Bereitschaft, das soziale Umfeld der Schüler (Eltern, Schule, Zugehörigkeit zu Gruppen, Vereinen u. dgl.) zu berücksichtigen
- Fähigkeit zur Motivierung der Schüler zu einem effektiven und konstanten Übeverhalten
- Fähigkeit und Bereitschaft zum Wecken eines über die Schule hinausgehenden eigenständigen Interesses am Singen bzw. Musizieren
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Planung und Durchführung von musikbezogenen Veranstaltungen im schulischen Bereich

§ 2 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums

Das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung ist mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung zu kombinieren.

Das Studium dauert 9 Semester und umfasst 135 ECTS-Punkte.

Im 2. Studienabschnitt ist in Instrumentalmusikerziehung oder Musikerziehung eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen.

Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte:

Der 1. Studienabschnitt umfasst 4 Semester

der 2. Studienabschnitt 5 Semester

Die Studieneingangsphase (SEP) ist in den ersten zwei Semestern zu absolvieren

§ 3 Zulassung zum Studium

1. Wahl der Instrumente

Im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Instrumentalmusikerziehung sind zwei Instrumente aus unterschiedlichen Instrumentengruppen* als Künstlerische Hauptfächer zu studieren.

Im ersten Künstlerischen Hauptfach wird ein höheres Niveau erwartet als im zweiten. Vor der Zulassungsprüfung müssen die Kandidaten bekannt geben, welche Künstlerischen Hauptfächer gewählt werden.

* Im Fall der Wahl von Gesang anstelle eines Instrumentes gilt alles über Instrumente Gesagte analog für Gesang.

2. Zulassungsprüfung

Die Zulassung zum Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung setzt neben der allgemeinen Universitätsreife die Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Level B2) und die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung voraus.

Die Zulassungsbewerber werden in folgenden Bereichen geprüft:

- 1. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag von Werken höheren Schwierigkeitsgrades** (aus verschiedenen Stilepochen; Spieldauer mindestens 20 Minuten)
- 2. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag von Werken mittleren Schwierigkeits-grades** (aus verschiedenen Stilepochen; Spieldauer mindestens 15 Minuten)

§ 4 Prüfungsordnung

Grundsätzlich sind die einzelnen Prüfungsfächer in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Auf Wunsch des Studierenden ist auch eine teilweise Ablegung als Fach- oder Teilfachprüfung möglich. Dabei sind bereits positiv abgelegte Prüfungen anzurechnen.

1. Erste Diplomprüfung

Die 1. Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche Pflichtlehrveranstaltungen und Fachprüfungen des 1. Studienabschnitts positiv absolviert worden sind.

2. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein Thema aus den Fachbereichen des Unterrichtsfaches Instrumentalmusikerziehung selbständig, inhaltlich fruchtbar sowie methodisch und formal korrekt zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist nur in einem Unterrichtsfach anzufertigen.

Die Diplomarbeit wird mit 36 ECTS-Punkten bewertet (diese werden, rein rechnerisch, zu gleichen Teilen – je 18 Punkte – auf beide Lehramtsfächer aufgeteilt)

** Genaue Prüfungsanforderungen sind im jeweiligen Leitfaden für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersichtlich.

3. Zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung besteht aus:

- Erfolgreiche Absolvierung sämtlicher vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht-, Wahlfächern und Fachprüfungen des 2. Studienabschnitts
- Erfolgreiche Absolvierung der freien Wahlfächer
- Kommissionelle Prüfungen in beiden Künstlerischen Hauptfächern:
 - a. 1. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms mit Werken aus verschiedenen Stilepochen** (Spieldauer mindestens 20 Minuten)
 - b. 2. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms mit Werken aus verschiedenen Stilepochen** (Spieldauer mindestens 20 Minuten)
 - c. Instrumental-/Gesangspädagogische Prüfung bezogen auf eines der Künstlerischen Hauptfächer nach Wahl des Studierenden: Lehrprobe und Nachbesprechung; Prüfungsgespräch über ein frei gewähltes Thema aus der Instrumental-/Gesangsdidaktik oder wahlweise didaktische Aufbereitung eines Werkes (Dauer max. 60').
- Kommissionelle Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit und ein wissenschaftliches Teilgebiet aus dem zweiten Unterrichtsfach (Musikerziehung), falls die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung verfasst wurde (Dauer max. 60'); Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung ist die Approbierung der Diplomarbeit.

Die Noten der einzelnen Fächer scheinen im Diplomprüfungszeugnis auf, dazu im Zeugnis der 2. Diplomprüfung die Beurteilung der Diplomarbeit, der instrumental-/gesangspädagogischen Prüfung und der kommissionellen Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit.

** Genaue Prüfungsanforderungen sind im jeweiligen Leitfaden für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersichtlich.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

- Eine Vorlesung (**VO**) dient der Einführung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussion sind möglich. Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
- In einer Übung (**UE**) werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
- Eine Vorlesung mit Übung (**VU**) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
- Ein Proseminar (**PS**) stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussion und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
- Ein Seminar (**SE**) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
- Ein Projekt (**PT**) verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
- Ein interdisziplinäres Projekt (**IP**) verbindet fachwissenschaftliche mit künstlerisch-praktischen und/oder fachdidaktischen Zielsetzungen.
- Eine Exkursion (**EX**) ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.
- Künstlerischer Einzelunterricht (**KE**) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen eines einzelnen Studierenden.
- Künstlerischer Gruppenunterricht (**KG**) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden am selben Thema.

Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: UE, PS, SE, IP, KE
Da in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Leistung der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern laufend beurteilt wird, ist Anwesenheit Voraussetzung.

Im Falle der Mischform VU ist die Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

SEP Studieneingangsphase

§ 6 1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester)

	Typ	WSt SEP (=grau)	ECTS- Punkte
Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis			
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrer- Bildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(6:2=) 3	3
Schulpraktische Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(3:2=) 1,5 Wochen	1
Instrumental-/Gesangspädagogik			
Didaktik des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1 ⁸	PS	1	1
Didaktik des 1. Künstlerischen Hauptfachs 2	PS	1	1
Didaktik des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1 ⁸	PS	1	1
Didaktik des 2. Künstlerischen Hauptfachs 2	PS	1	1
Lehrpraxis des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1 ¹	UE	1	1
Lehrpraxis des 1. Künstlerischen Hauptfachs 2	UE	1	1
Lehrpraxis des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1 ¹	UE	1	1
Lehrpraxis des 2. Künstlerischen Hauptfachs 2	UE	1	1
1. Künstlerisches Hauptfach²			
1. Künstlerisches Hauptfach 1 ⁸	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 2	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 3	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 4	KE	2	5
2. Künstlerisches Hauptfach²			
2. Künstlerisches Hauptfach 1 ⁸	KE	2	3
2. Künstlerisches Hauptfach 2	KE	2	3
2. Künstlerisches Hauptfach 3	KE	2	3
2. Künstlerisches Hauptfach 4	KE	2	3
Künstlerisch-praktische Fertigkeiten			
Literaturspiel des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1 ⁴	UE	1	0,5
Literaturspiel des 1. Künstlerischen Hauptfachs 2 ⁴	UE	1	0,5
Literaturspiel des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1 ⁴	UE	1	0,5
Literaturspiel des 2. Künstlerischen Hauptfachs 2 ⁴	UE	1	0,5
Kammermusik/Ensemble des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1	UE	1	0,5
Kammermusik/Ensemble des 1. Künstlerischen Hauptfachs 2	UE	1	0,5
Kammermusik/Ensemble des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1	UE	1	0,5
Kammermusik/Ensemble des 2. Künstlerischen Hauptfachs 2	UE	1	0,5
Künstlerisches Fach			
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 1 ⁵	KE	1	1
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 2 ⁵	KE	1	1
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 3 ⁵	KE	1	1
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 4 ⁵	KE	1	1
Summe		39	52

§ 7 2. Studienabschnitt (5. – 9. Semester)

Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt können, wenn die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bereits im 1. Studienabschnitt absolviert werden.

	Typ	WSt	ECTS-Punkte
Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis			
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(8:2=) 4	4
Schulpraktische Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(9:2=) 4,5 Wochen	3
Instrumental-/Gesangspädagogik			
Allgemeine Instrumentaldidaktik	PS	2	2
Didaktik des 1. Künstlerischen Hauptfachs 3 ³	PS	1	1
Didaktik des 1. Künstlerischen Hauptfachs 4 ³	PS	1	1
Didaktik des 2. Künstlerischen Hauptfachs 3 ³	PS	1	1
Didaktik des 2. Künstlerischen Hauptfachs 4 ³	PS	1	1
Lehrpraxis des 1. Künstlerischen Hauptfachs 3	UE	1	1
Lehrpraxis des 1. Künstlerischen Hauptfachs 4	UE	1	1
Lehrpraxis des 2. Künstlerischen Hauptfachs 3	UE	1	1
Lehrpraxis des 2. Künstlerischen Hauptfachs 4	UE	1	1
Musikwissenschaft			
Geschichte des Spiels und der Literatur des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1	VU	1	1
Geschichte des Spiels und der Literatur des 1. Künstlerischen Hauptfachs 2	VU	1	1
Geschichte des Spiels und der Literatur des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1	VU	1	1
Geschichte des Spiels und der Literatur des 2. Künstlerischen Hauptfachs 2	VU	1	1
Aufführungspraxis der Alten Musik	PS	1	1
Aufführungspraxis der Neuen Musik	PS	1	1
1. Künstlerisches Hauptfach²			
1. Künstlerisches Hauptfach 5	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 6	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 7	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 8	KE	2	5
2. Künstlerisches Hauptfach²			
2. Künstlerisches Hauptfach 5	KE	2	3
2. Künstlerisches Hauptfach 6	KE	2	3
2. Künstlerisches Hauptfach 7	KE	2	3
2. Künstlerisches Hauptfach 8	KE	2	3
Künstlerisches Fach			
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 5 ⁵	KE	1	1
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 6 ⁵	KE	1	1
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 7 ⁵	KE	1	1
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 8 ⁵	KE	1	1
Anatomie, Physiologie, Körperschulung 1	VU	1	0,5
Anatomie, Physiologie, Körperschulung 2	VU	1	0,5

Wahlfächer			
Musikwissenschaftliche, -theoretische und -pädagogische Wahlfächer ⁶		6	3
Summe		48	63

Freie Wahlfächer ⁷		4	2
Diplomarbeit			18

Erläuterungen:

- ¹ Didaktik 1 ist Voraussetzung für Lehrpraxis.
- ² Insgesamt sind bei der Wahl des/der gleichen Instruments/Instrumente (Gesang ist wie ein Instrument zu behandeln) in den Studienfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung mindestens 12, höchstens aber 24 SSt zu belegen, maximal 2 SSt in einem Semester.
- ³ Unter besonderer Berücksichtigung des Gruppenunterrichts sowie der verschiedenen Alters- und Ausbildungsstufen.
- ⁴ einschließlich der Unterrichtsliteratur
- ⁵ Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten ist zu je 2 Wochenstunden den Künstlerischen Hauptfächern zuzuordnen; weitere 4 Wochenstunden können beliebig gewählt werden. In Künstlerischen Hauptfächern, in denen Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten nicht sinnvoll ist (z.B. Tasteninstrumente, Gitarre), ist diese Lehrveranstaltung durch Korrepetitionspraxis im gleichen Stundenausmaß zu ersetzen.
- ⁶ Die 6 SSt musikwissenschaftliche, musiktheoretische und musikpädagogische Wahlfächer sind aus folgenden Fachbereichen zu wählen: Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik, Neue Medien.
- ⁷ Die freien Wahlfächer sind im Laufe der gesamten Studiendauer zu absolvieren. Es wird empfohlen, einen Teil davon im ersten Studienabschnitt abzuschließen.
- ⁸ Studieneingangsphase

Gesamtrechnung

	Stunden	ECTS
1. Studienabschnitt	39	52
2. Studienabschnitt	48	63
Freie Wahlfächer	4	2
Diplomarbeit		18
Gesamtsumme	91	135

§ 8 Profilbildendes Modul

Auf Antrag des Studierenden kann die Curricularkommission besondere Qualifikationen in einem Fachbereich als profilbildendes Modul anerkennen.

Als Nachweis dazu sind mindestens 12 in einem entsprechenden thematischen Zusammenhang stehende und über das absolvierte curriculare Pflichtstundenausmaß hinausgehende universitäre Semesterwochenstunden zu erbringen.

In begründeten Einzelfällen kann die Curricularkommission auch ein profilbildendes Modul mit weniger Semesterwochenstunden genehmigen.

Anerkennt die Curricularkommission die nachgewiesenen und vorgelegten Leistungen als profilbildendes Modul an, so wird dieses Modul im Diplomzeugnis gesondert ausgewiesen.*

ANHANG: Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung siehe Curriculum für das Lehramtsstudienfach Musikerziehung (A1)

* Genaue Richtlinien sind im jeweiligen Leitfaden für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersichtlich.